
ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU

Frühjahr 2026

ZGB

Experte: *Guido Marbet, Rechtsanwalt*

Dauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: *ZGB (aktuelle Fassung und Auszug aus Textausgabe von 1973), EMRK*

Hinweise: Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

Sachverhalt

Sie werden von Erich Ehrlich aufgesucht, der in folgender Angelegenheit Ihren Rat sucht:

Er sei 1960 ausserhehlich geboren worden, und sein Vater Gustav Gold habe sich mit einem von der (damaligen) Vormundschaftsbehörde genehmigten Vertrag aus demselben Jahr ohne Status-Anerkennung zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet und diese bis zu seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit mit abgeschlossener Berufslehre im Jahr 1981 auch geleistet. Es habe bis zu jenem Zeitpunkt auch hin und wieder vereinzelte Besuchskontakte in unregelmässigen Abständen gegeben, welche sich danach auf nur noch seltene und eher zufällige

Begegnungen beschränkt hätten. Sein Vater sei 1970 eine Ehe eingegangen, die 1995 geschieden worden sei und aus welcher zwei Halbgeschwister Bruno und Claudia Gold entstammten. Sein Vater Gustav Gold habe, da er sehr vermögend gewesen sei, verschiedene letztwillige Verfügungen errichtet, welche nach seinem Tod am vergangenen 15. Juli 2025 eröffnet worden seien, ohne dass Erich Ehrlich darin erwähnt sei. Erich Ehrlich möchte nun von Ihnen wissen, ob es für ihn eine Möglichkeit gibt, erbrechtlich mit seinen Halbgeschwistern gleichgestellt zu werden.

Aufgabe 1:

Erörtern Sie in einem rechtlich begründeten Exposé an Ihren Klienten, welche Voraussetzungen zur Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche erfüllt sein müssen und auf welchem Weg diese geltend zu machen wären (10 Punkte),

ob diese für Ihren Klienten erfüllt sind oder erfüllbar sein könnten (26 Punkte)

und welche prozessualen Schritte in Erwägung zu ziehen wären (10 Punkte).

Würde sich an der Ausgangslage etwas ändern, wenn Ihr Klient von seiner Mutter zeitlebens im Ungewissen gelassen worden wäre über die Identität seines Vaters und er davon erst kurz vor dessen Ableben zufällig erfahren hätte?

Aufgabe 2: (10 Punkte)

Wie wäre eine Klausel in einer formell korrekt errichteten letztwilligen Verfügung zu beurteilen, wonach über die nicht pflichtteilsgeschützte Summe von SFR 10 Mio eine Familienstiftung errichtet werde mit dem Zweck, den gesetzlichen Erben ein Vermögen zu erhalten und ihnen daraus Beiträge an ihren Lebensunterhalt, an Erholung, Ausbildung, Aussteuer etc. zu gewähren?

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Textausgabe

mit Einleitung, Anmerkungen, Ausführungserlassen
und Sachregister
31. Auflage

von

Dr. W. Schönenberger
a. Bundesrichter



Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1973

Achter Titel

Das außereheliche Kindesverhältnis

Entwurf 1900 Art. 330/53; Erl. I, S. 237 ff., 263 ff.; ExpKom. I, S. 267 ff.; Entwurf 1904 Art. 312/34; Botsch. S. 38 ff.; NatR XV, S. 765/88, S. 827/40; StändeR XV, S. 1189/1213, S. 1269/77. — Zu Art. 321, 321a und 321b in der Fassung vom 30. 6. 1972 siehe die Gesetzesmaterialien vor Art. 264.

302. Das außereheliche Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.

Zwischen dem Kinde und dem Vater wird es durch Anerkennung [303] oder durch den Richter [323] festgestellt.

Cc (Fassung gemäß Loi du 3. 1. 1972 sur la filiation) 334/342 —8; DB (alt 1705/18), jetzt in der Fassung gemäß Gesetz vom 19. 8. 1969 über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, insbes. 1600a bis 1600o über nichteheliche Abstammung, 1615a bis 1615o über das Verhältnis des nichtehelichen Kindes zu seiner Mutter, 1616/20 und 1705/12 betr. elterliche Gewalt über nichteheliche Kinder, 1723/4, 1726/9, 1735/6, 1738/9, 1740a bis 1740g über Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters bzw. des Kindes; OeB 155, 163/71; Cci 250/79.

A. Begründung
im
allgemeinen.

303. Die Anerkennung eines außerehelichen Kindes kann durch den Vater oder, wenn dieser gestorben oder dauernd urteilsunfähig ist, durch den väterlichen Großvater erfolgen.

Sie erfolgt in der Form einer öffentlichen Urkunde [SchlT 55] oder durch eine Verfügung von Todes wegen [498 ff.] und ist dem Zivilstandsbeamten der Heimat des Anerkennenden mitzuteilen.

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 335/7; DB 1600a bis 1600o (Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 163/71; Cci 250/68.

B. Anerken-
nung.
I. Zulässig-
keit und Form.

304. Die Anerkennung eines im Ehebruch oder in Blutschande erzeugten Kindes ist ausgeschlossen [323²].

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 339, 340—1; Cci 251/3.

II. Verbot.

305. Sowohl die Mutter als das Kind und nach dessen Tod seine Nachkommen können gegen die Anerkennung binnen drei Monaten, nachdem sie von ihr Kenntnis erhalten haben, beim zuständigen Zivilstandsbeamten [39/40] mit der Behauptung Einspruch erheben, daß der Anerkennende nicht der Vater oder Großvater sei, oder daß die Anerkennung dem Kinde nachteilig wäre.

III. Aufhebung.
1. Einspruch
von Mutter
und Kind.

Der Zivilstandsbeamte hat dem Anerkennenden oder dessen Erben von dem Einspruch Mitteilung zu machen, worauf binnen drei Monaten beim Richter des zuständigen Zivilstandsbeamten auf Abweisung des Einspruches geklagt werden kann.

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 339; DB 1600a bis 1600o (Fassung vom 19. 8. 1969); Cci 263/8.

2. Anfechtung durch Dritte.

306. Die Anerkennung kann von der zuständigen Behörde des Heimatkantons [22] des Vaters sowie von jedem Mann, der ein Interesse hat, binnen drei Monaten, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben, beim Richter des zuständigen Zivilstandsamtes mit dem Nachweis angefochten werden, daß der Anerkennende nicht der Vater oder der Großvater des Kindes, oder daß die Anerkennung ausgeschlossen ist.

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 339; DB 1600a bis 1600o (Fassung vom 19. 8. 1969); Cci 263/8.

C. Vaterschaftsklage.
I. Klagerecht.

307. Die Mutter eines außerehelichen Kindes ist berechtigt, zu verlangen, daß die Vaterschaft durch den Richter festgestellt werde.

Die gleiche Klage steht dem Kinde zu.

Die Klage richtet sich gegen den Vater oder dessen Erben [32²].

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 334—8, 340—2/340—3; DB 1600a bis 1600o (Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 163/71; Cci 269/79.

II. Klagefrist.

308. Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt des Kindes anzuheben.

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 340—4.

III. Klagebegehren.

309. Die Vaterschaftsklage geht auf Vermögensleistungen des Vaters an die Mutter und das Kind [317 ff.] und außerdem, wenn die besonders gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind [323], auf Zusprennung des Kindes mit Standesfolge.

Die Vermögensleistungen an die Mutter können auch dann eingeklagt werden, wenn das Kind vom Vater anerkannt [303] oder wenn es tot geboren oder vor dem Urteil gestorben ist.

An Stelle der Vermögensleistungen an das Kind tritt, wenn dieses dem Stande des Vaters folgt [323], die Erfüllung der Elternpflicht [270/325].

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 340—5/340—7, 342/342—8; DB 1615a bis 1615o (Fassung vom 19. 8. 1969).

310. Das Verfahren in Vaterschaftssachen wird unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes [310 ff.] durch das kantonale Prozeßrecht geordnet.

Die Kantone dürfen jedoch keine Beweisvorschriften aufstellen, die strenger sind als diejenigen des ordentlichen Prozeßverfahrens.

311. Sobald die Vormundschaftsbehörde [361] von der außerehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder die Mutter ihr die außereheliche Schwangerschaft angezeigt hat, wird in allen Fällen dem Kinde ein Beistand [392 ff.] ernannt, der dessen Interessen zu wahren hat.

Der Beistand wird nach Durchführung der erhobenen Klage oder nach Ablauf der Klagefrist durch einen Vormund [367] ersetzt, wenn die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen.

312. Die Vaterschaftsklage ist beim Richter am schweizerischen Wohnsitz [23/6] der klagenden Partei zur Zeit der Geburt oder am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klage anzubringen.

Geht die Klage auf Zuspreehung des Kindes mit Standesfolge [323], so ist der Heimatgemeinde [22] des Vaters zur Wahrung ihrer Interessen von der Klage von Amtes wegen Mitteilung zu machen.

313. Gegen einen Schweizer, der im Auslande wohnt, kann die Klage, wenn Mutter und Kind ebenfalls im Auslande ihren Wohnsitz haben, beim Richter seines Heimatortes [22] angebracht werden.

314. Hat der Beklagte nachweisbar in der Zeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet [252, 254].

Diese Vermutung fällt jedoch weg, sobald Tatsachen nachgewiesen werden, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen.

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 340, 340—1; DB 1600o (Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 163/4, 168.

315. Hat die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt, so ist die Klage abzuweisen.

DB 1600o (Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 168.

IV. Verfahren
1. Prozeß-
vorschriften.

2. Bestellung
eines
Beistandes.

3. Zuständig-
keit.
a. Im
allgemeinen.

b. Heimat-
licher
Gerichtsstand.

4. Vermutung.

5. Schuld
der Mutter.

6. Klage bei
Ehe der
Mutter.

316. War die Mutter zur Zeit der Empfängnis verheiratet, so kann eine Vaterschaftsklage nur erhoben werden, nachdem das Kind durch den Richter für unehelich erklärt worden ist [253 ff.].

In diesem Falle beginnt die Klagefrist erst mit dem Tage, an dem das Kind für unehelich erklärt worden ist.

V. Verurteilung zu Vermögensleistungen.
I. An die Mutter.
a. Schadloshaltung.

317. Der Richter hat der Mutter, wenn die Klage begründet ist, Ersatz zuzusprechen:

1. für die Entbindungskosten,
2. für den Unterhalt während mindestens je vier Wochen vor und nach der Geburt,
3. für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen.

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 340—5; DB 1615a bis 1615o (Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 167/8; Cci 269/79.

b. Genugtuung.

318. Hat der Vater der Mutter vor der Beiwohnung die Ehe versprochen [90, 105], hat er sich mit der Beiwohnung eines Verbrechens an ihr schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht, oder ist sie zur Zeit der Beiwohnung noch nicht mündig gewesen, so kann ihr der Richter eine Geldsumme als Genugtuung [28] zusprechen.

DB 1300.

2. An das Kind.
a. Unterhalt.

319. Der Richter hat, wenn die Klage begründet ist, dem Kinde ein Unterhaltsgeld zuzusprechen, das der Lebensstellung der Mutter und des Vaters entsprechen, in jedem Falle aber in einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes bestehen soll.

Das Unterhaltsgeld ist bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahre des Kindes zu entrichten, und zwar mit Vorauszahlung auf die Termine, die der Richter festsetzt.

Das Klagerecht des Kindes wird durch einen von der Mutter abgeschlossenen Vergleich oder von ihr geleisteten Verzicht, der das Kind in seinen Ansprüchen offenbar beeinträchtigt, nicht aufgehoben.

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 340—7, 342/342—8; DB 1615a bis 1615o (Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 166/71; Cci 269/79, 258/62.

b. Veränderung der Verhältnisse.

320. Auf Begehren des Klägers oder des Beklagten kann bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse der Unterhaltsbeitrag neu bestimmt und auf den Zeitpunkt, wo das Kind ein nach seiner Lebensstellung hinreichendes selbständiges Einkommen erlangt hat, als hinfällig erklärt werden.

321. Ist die Klage angebracht und die Vaterschaft glaubhaft gemacht, so hat der Beklagte auf Begehren des Klägers schon vor dem Urteil die Entbindungskosten und angemessene Beiträge an den Unterhalt [317] von Mutter und Kind zu hinterlegen¹⁾.

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 340—7, 342/342—8; DB 1615o (Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 168.

¹⁾ Art. 321 (in heutiger Fassung), Art. 321a und 321b sind eingefügt worden durch das BG vom 30. 6. 1972 über die Änderung des ZGB (Adoption und Art. 321). Gesetzesmaterialien hierzu siehe vor Art. 264, insbes. Botsch. BBl. 1971 I S. 1245/62.

321a. Ist die Vaterschaft zu vermuten und wird die Vermutung durch die ohne Verzug verfügbaren Beweismittel nicht zerstört, so hat der Beklagte auf Begehren des Klägers schon vor dem Urteil angemessene Beiträge an den Unterhalt des Kindes zu leisten¹⁾.

DB 1615o (Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 168.

¹⁾ Siehe Note zu Art. 321.

321b. Über die Hinterlegung, die vorläufige Zahlung und die Rückerstattung vorläufiger Zahlungen entscheidet der für die Beurteilung der Vaterschaftsklage zuständige Richter¹⁾.

DB 1615o (Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 168.

¹⁾ Siehe Note zu Art. 321.

322. Die Ansprüche gehen auch gegen die Erben des Vaters [307³⁾].

Diese haben jedoch dem Kinde nicht mehr zu entrichten, als es im Falle der Anerkennung [303 ff.] als Erbe zu beanspruchen hätte [457 ff., 471/2].

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 342—5, 340—3; DB 1615a bis 1615n (Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 171.

323. Mit Standesfolge wird auf Begehren des Klägers das Kind dem Beklagten zugesprochen, wenn dieser der Mutter die Ehe versprochen [90, 105], oder sich mit der Beiwohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht hat.

Gegenüber einem Ehemanne ist die Zusprennung mit Standesfolge ausgeschlossen, wenn er zur Zeit der Beiwohnung schon verheiratet war [304].

DB 1740 a (Fassung vom 19. 8. 1969).

3. Vorsorgliche Maßregeln.
a. Hinterlegung.

b. Vorläufige Zahlung.

c. Zuständigkeit.

4. Vererbung.

VI. Zusprennung mit Standesfolge.

D. Wirkung.
I. Verhältnis
von Mutter
und Kind.

324. Bleibt das Kind der Mutter, so erhält es ihren angestammten Familiennamen und ihre Heimatangehörigkeit und steht zur mütterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft [461, 100 Ziff. 1].

Die Mutter hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches [270 ff.].

Die Vormundschaftsbehörde kann das Kind unter die elterliche Gewalt [273 ff.] der Mutter stellen.

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 334/334—10, 341; DB 1615a, 1616/8, 1705/12 (alles in der Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 165/6, 754, 763; Cei 262.

II. Verhältnis
von Vater
und Kind.

325. Wird das Kind freiwillig anerkannt [303/6], oder wird es dem Vater mit Standesfolge [323] zugesprochen, so erhält es den Familiennamen und die Heimatangehörigkeit des Vaters und steht zur väterlichen wie zur mütterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft [461, 100 Ziff. 1].

Der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches [270 ff.].

Die Vormundschaftsbehörde kann das Kind unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter stellen.

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 334/334—10, 340—6, 342—2/342—3; DB 1600a, 1738, 1740 f. (alles in der Fassung vom 19. 8. 1969); OeB 165; Cei 277/9, 258/62.

III. Verhältnis
von Vater
und Mutter.

326. Wird ein außereheliches Kind unter die Gewalt des Vaters [273 ff.] gestellt, so hat die Mutter gleichwohl ein Recht auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem Kinde [156³].

Die Vormundschaftsbehörde kann auf Begehren der Mutter oder von sich aus die elterliche Gewalt über das Kind bis zu einem bestimmten Alter der Mutter und dann erst dem Vater zuweisen.

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 340—6; DB 1705/12 (Fassung vom 19. 8. 1969).

IV. Rechte
am Kindes-
vermögen.

327. Stellt die Vormundschaftsbehörde das Kind unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter, so bestimmt sie zugleich, welche Rechte denselben am Kindesvermögen zustehen [290 ff.].

Cc (Fassung vom 3. 1. 1972) 340—6; DB 1705/12 (Fassung vom 19. 8. 1969).

© Copyright 1973 by Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zurich

Printed in Switzerland

Buchdruckerei Schulthess Polygraphischer Verlag AG, Zürich